

**STADT ROTTWEIL
Landkreis ROTTWEIL**

**BEBAUUNGSPLAN
"ROTENSTEINER STRASSE"**

in Rottweil-Hausen

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

24.06.2015



Auftraggeber:

Stadt Rottweil
Bauen und Stadtentwicklung
Abteilung 4.1 Stadtplanung
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

Thomas Grözinger

Dipl. Ing. (FH)
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt
Wiesenstraße 20
78727 Oberndorf a. N.

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die anstehende Überplanung einer östlich der Rotensteiner Straße gelegenen Fläche (siehe Abb. 2) in Rottweil-Hausen im Landkreis Rottweil.

Das im Südosten von Hausen gelegene Plangebiet umfasst die Flurstücke 769, 770, 771, und 772 (jeweils teilw.) und ist derzeit noch unbebaut. Im Westen ist das Plangebiet durch die Rotensteiner Straße begrenzt, im Norden schließt es mit dem bereits als Hausnummer 35 bebauten Grundstück ab und im Süden und Osten endet es in der offenen Feldflur.

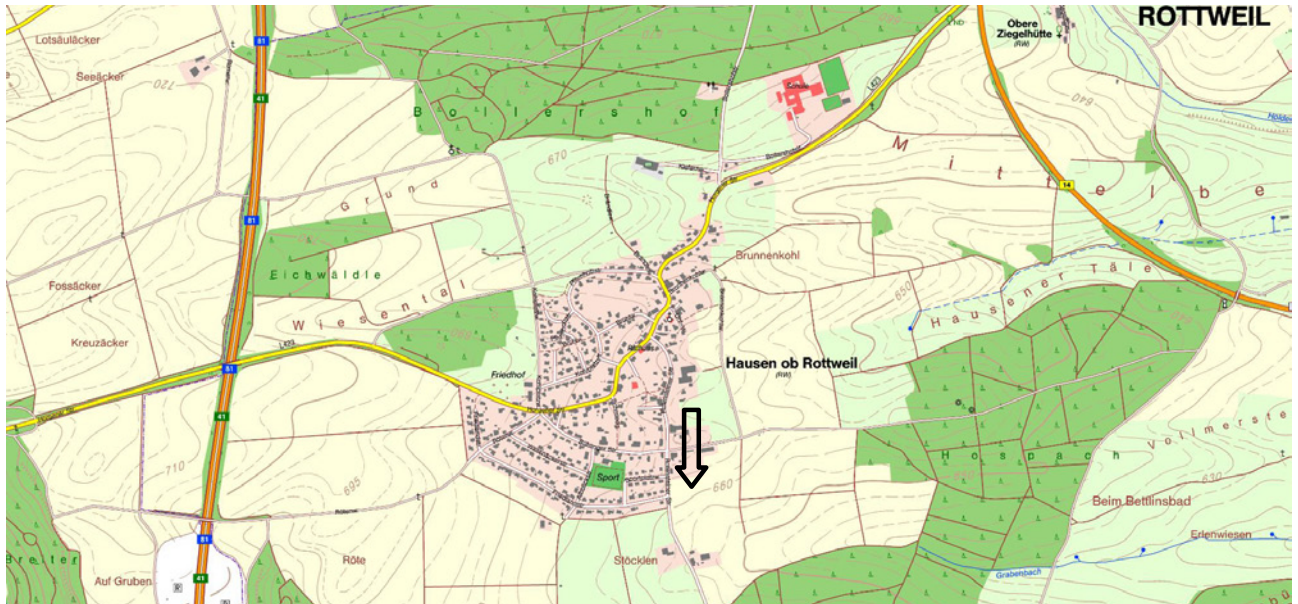


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für das Plangebiet wurde bereits im Vorfeld des eigentlichen Bauleitplan-Verfahrens beauftragt und durchgeführt, um die für die Erfassung der einzelnen Artengruppen optimalen jahreszeitlichen Phasen berücksichtigen zu können.

1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Für eine erste fachliche Einschätzung bezüglich potenzieller Vorkommen bzw. einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) wurde das Gebiet am 31.03.2015 erstmals begangen. Aus dieser Potenzialabschätzung wurde anschließend der Bedarf an einer vertiefenden Erfassung abgeleitet. Die nachfolgenden Untersuchungstermine lagen innerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit und nach dem Ende der Winterruhe für Fledermäuse in den Monaten April bis Anfang/Mitte Juni 2015. Bei einem Abstand von jeweils ca. 14 Tagen sollten die artspezifisch unterschiedlichen Haupt-Aktivitätsphasen mit verfolgt und somit das gesamte Spektrum der systematisch untersuchten Artengruppen dargestellt werden können.

Das ca. 7.150 m² umfassende Untersuchungsgebiet wurde zunächst in seine Haupt-Struktureinheiten „Acker“, „Wiese“, „Streuobstwiese“ und „grasreicher Saumstreifen“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden – sofern sinnvoll - Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für sonstige potenzielle Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rупfplätzen etc. abgesucht und die Ergebnisse in Karten vermerkt.

Nr.	Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter
(1)	31.03.2015	Rainer Schurr	15:45 bis 17:00 Uhr	regnerisch, windig, ~ 10°C
(2)	28.04.2015	Rainer Schurr	09:00 bis 10:30 Uhr	bedeckt, ~ 10 °C
(3)	12.05.2015	Rainer Schurr	13:30 bis 14:00 Uhr	sonnig, ~ 26 °C
(4)	22.05.2015	Rainer Schurr	07:00 bis 07:30 Uhr	sonnig, ~ 12-15 °C
(5)	09.06.2015	Rainer Schurr	07:20 bis 07:45 Uhr	bewölkt, Nieselregen, ~ 10-12 °C
(6)	16.06.2015	Rainer Schurr	12:25 bis 13:00 Uhr	bedeckt, ~ 18 °C

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Rottweil dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen),
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen) und
- D4.1 Lehmäcker.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 40 Tierarten aus 9 Artengruppen aufgeführt.

Dt. Name	Wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-Status	Status-EG	Bezugsraum	RL-BW
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1						
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	LA	-	NR	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	-	NR	2
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	3	LA	-	NR	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA	-	NR	2
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	LA	-	NR	1
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	N	-	ZAK	V
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	LA	ja	NR	1
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2						
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	1	N	-	ZAK	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	-	ZAK	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	1	N	ja	ZAK	V

Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	1	LB	ja	NR	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	-	NR	2
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	LB	-	NR	2
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ja	ZAK	-
Amphibien und Reptilien (Amphibia et Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	IV	ZAK	V
Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 1						
Wanuschschrecke	<i>Polysarcus denticauda</i>	1	LB	-	NR	3!
Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2						
Plumpschrecke	<i>Isophya kraussii</i>	1	LB	-	NR	V
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2						
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita stactes</i>	1	N	-	ZAK	3
Du. Wiesenkn.-Am.-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	LB	II, IV	NR	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	II, IV	NR	3!
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	-	ZAK	V!
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N	-	ZAK	V
Platterbsen-Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>	2	LB	-	NR	2!
Storchschnabel-Bläuling	<i>Aricia eumedon</i>	1	N	-	ZAK	3
Wachtelweizen-Schneckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>	1	N	-	ZAK	3
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	-	NR	2
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	IV	ZAK	1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	IV	ZAK	2
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	II, IV	ZAK	R
Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Brauschuppige Sandbiene	<i>Andrena curvungula</i>	1	N	-	ZAK	3
Grauschuppige Sandbiene	<i>Andrena pandellei</i>	1	N	-	ZAK	3
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	LA	-	ZAK	1
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.						
* Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.						
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N	II	ZAK	3
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	1	LB	II*, IV	ZAK	2
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten						
(Arten der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft werden.)						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1	-	IV	ZAK	3
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1	-	IV	ZAK	G
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1	-	IV	ZAK	V

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1** Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2** Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3** Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d.** Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum)

- 1** Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2** Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3** Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).

ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

Status-EG

Art der Anhänge II und / oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart)

- ZAK** ZAK-Bezugsraum
- NR** Naturraum 4. Ordnung

RL-BW : Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

- 1** Vom Aussterben bedroht
 - 2** stark gefährdet
 - 3** gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- G** Gefährdung anzunehmen
- nicht gefährdet
- !** besondere nationale Schutzverantwortung

1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

Das ca. 7.150 m² große Untersuchungsgebiet unterliegt derzeit zu 100 % einer landwirtschaftlichen Nutzung. Es besteht aus einer Grünlandfläche mit einem verbliebenen Restbestand einer Streuobstwiese auf den Flst.-Nrn. 769 und 770 mit einer Fläche von ca. 2.350 m² (ca. 33 % der Gesamtfläche) im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches. Im Süden besteht eine Ackerfläche mit ca. 4.800 m² (ca. 67 % der Gesamtfläche), zurzeit mit einem Saumstreifen entlang der Rotensteiner Straße von 0,5 m bis 1,5 m Breite (ca. 70 m² bzw. ca. 1 % der Gesamtfläche).

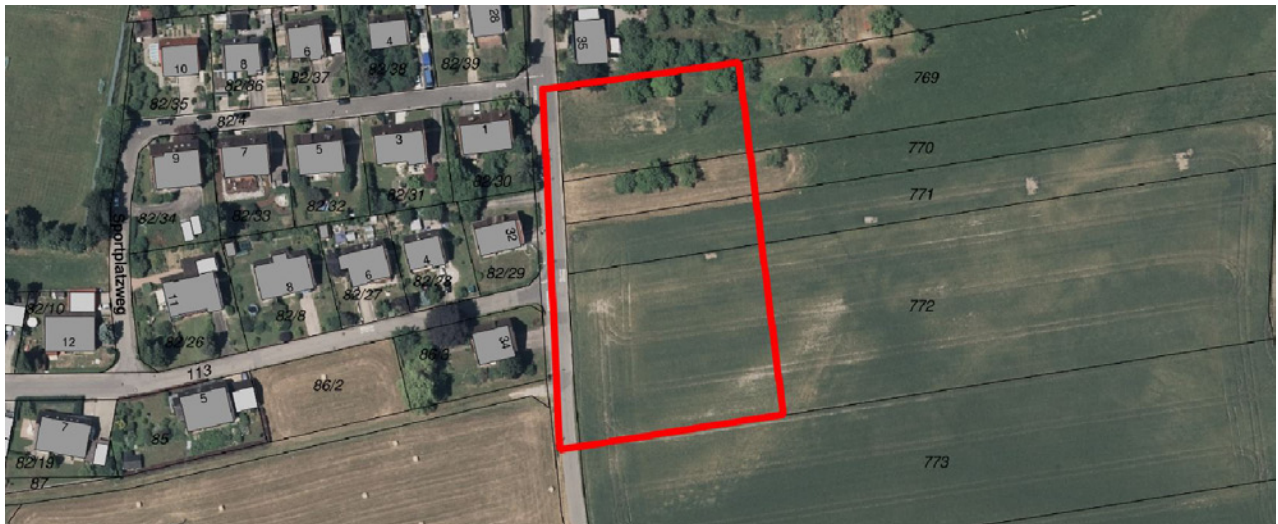


Abb. 2: Detailkarte zur Ansicht des Plangebiets (rote Linie = Plangebietsgrenze).

Der Acker [37.12] war zum Beginn der Untersuchungen mit dem Pflug bearbeitet worden und Mitte April erfolgte die Maislegung. Die Grünlandnutzung im Bereich des Streuobstbestandes [45.30] erfolgt zur Zeit im südlichen Abschnitt als Mähwiese und im Anschluss an das Gebäude Nr. 35 im Norden als mit Weidenetzen abgesteckte Ziegenweide. Das Grünland zählt weitgehend zu den Fettwiesen mittlerer Standorte [33.41].



Abb. 3: Durch mobilen Weidezaun abgepferchter Weidebereich mit Bauwagen als Unterstand.



Abb. 4: Streuobstrestbestand auf Grünland der typischen Glatthaferwiesen (*Arrhenateretum elatioris typicum*).



Abb. 5: Extensive Dauerweide mit Burenziegen.



Abb. 6: Mostobsthochstamm mit Astloch als Baumhöhle.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biegsames Nixenkraut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vielteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*)^{1 2 3 4}

Die zum Beginn der Untersuchungen angefertigte Vegetationsaufnahme in einem repräsentativen Probequadrat der baumfreien Fläche weist einen großen Anteil von verbiss-unempfindlichen Rosettenpflanzen auf, der ein regelmäßig wiederkehrendes Weideregime spiegelt. Tatsächlich waren während sämtlichen Begehungsterminen Weidenetze einer Teilfläche im Norden des Gebietes aufgespannt worden.

Tab. 3: Vegetationsaufnahme der Wiesenfläche am 31.03.2015		
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Häufigkeit nach Br.-Bl. ¹⁾
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>	2m
Wiesen-Glatthafer	<i>Arrhenaterum elatius</i>	2m
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>	1
Acker-Kratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	1
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	+
Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	2m
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>	2a
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	+

1 Web-Site BfN / floraweb Artensteckbrief: floraweb.de

2 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Farn- und Blütenpflanzen: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

3 Web-Site der LUBW, Verbreitungskarten:

4 SEBALD, SEYBOLD & PHILIPPI (1990): Die Farn und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Band I: Allgemeiner Teil, Spezieller Teil (*Pteridophyta, Spermatophyta*), Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, Deutschland

Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	+
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	2a
Breiter Wegerich	<i>Plantago major</i>	1
Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	1
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	1
Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	2m
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	3
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	1
Kriechender Klee	<i>Trifolium repens</i>	2a
Efeublättriger Ehrenpreis	<i>Veronica hederifolia</i>	+
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1) Häufigkeitsangaben (Individuenzahl) nach Braun-Blanquet für ca. 25 m² große Aufnahme­flächen bei Wiesen- und Weiden:

- | | |
|---|---|
| r: selten, ein Exemplar (<i>rare</i> s) | +: wenige (2-5) Exemplare / bis 1% der Fläche bedeckend |
| 1: viele (6 – 50) Exemplare / bis 5 % der Fläche | 2m: sehr viele (über 50) Exemplare / bis 5 % der Fläche |
| 2a: beliebig viele Exemplare / 5 – 15 % der Fläche | 2b: beliebig viele Exemplare / 16 – 25 % der Fläche |
| 3: beliebig viele Exemplare / 26 – 50 % der Fläche | 4: beliebig viele Exemplare / 51 – 75 % der Fläche |
| 5: beliebig viele Exemplare / 76 – 100 % der Fläche | |

Aus vegetationskundlicher Sicht sind insgesamt keine besonders bemerkenswerten Arten festgestellt worden.

Eine zweite Untersuchung zur Wiesenvegetation erfolgte am 16.06.2015 nach der Methode einer Schnellaufnahme (Artenerfassung innerhalb von 10 Minuten) und mit den Häufigkeitsangaben gemäß Anhang XIV des Handbuches zur Erstellung von Management-Plänen ⁵

*Tab. 4: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnittes (5 x 5 m) der Wirtschaftswiese (Magerarten **fett**, Störzeiger **jeckige Klammer**)*

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Ⓔ	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	Ⓔ
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesenschafgarbe	z	<i>Leontodon hispidus</i>	Rauher Löwenzahn	m
<i>Anthriscus sylvestris</i> 1a	Wiesen-Kerbel	z	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Artengruppe Margerite	m
<i>Anthoxanthum odor.</i>	Gewöhnl. Ruchgras	m	<i>Lolium perenne</i> 1a,d	Ausdauernder Lolch	m
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	z	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	z
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	m	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	z
<i>Colchicum autumnale</i>	Herbst-Zeitlose	m	<i>Plantago major</i> 1c	Breit-Wegerich	m
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	m	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	z
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	m	<i>Ranunculus repens</i> 1a,c	Kriechender Hahnenfuß	m
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	z	<i>Rhinanthus alectoroloph.</i>	Zottiger Klappertopf	m
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	m	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	m
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	z	<i>Tragopogon pratensis</i>	Gruppe Wiesenbocksbart	m
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	m	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	s
<i>Heracleum sphond.</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	z	<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	z
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	z	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	m

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

m : etliche, mehrere Exemplare (3-10 / 100 m ²)	z : zahlreiche, viele Exemplare (>10 / 100 m ²)
s : sehr viele Exemplare (Deckung 15 – 25 %)	

5 LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2014 (Hrsg.): Handbuch zur Erstellung von Manegement-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3.



Abb. 7: Unterschiedliches Mahdregime: artenreich und zweischürig unter dem Obstbaumbestand.



Abb. 8: Ausschnitt im zweischürigen Bestand mit "Heu- und Öhmdschnitt". (Bereich der Schnellaufnahme Tab. 4)



Abb. 9: Übergang zum Maisacker im Süden mit mehrschürigem und artenarmem Randstreifen.

Die Untersuchungsfläche zur Schnellaufnahme liegt innerhalb der Grünland-Teilfläche im Bereich des Streuobst-Restbestandes (vgl. Abb. 7:). Dort konnten 28 Arten festgestellt werden. Sie repräsentiert eine artenreiche Ausbildung einer frischen bis mäßig frischen Fettwiese mit einer Tendenz zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese als LRT 6510. Die Zuordnung als Lebensraumtyp (LRT) 6510 konnte durch die Schnellaufnahme nicht gänzlich erfüllt werden, obwohl der Bestand pflanzensoziologisch zu den Glatthaferwiesen (Verband *Arrhenaterion*, hier: *Arrhenateretum elatioris typicum*) gezählt wird und mehr als 20 Arten bzw. mehr als 25 Arten (bei einem Deckungsanteil der Magerkeitszeiger von hier weniger als 10 %) registriert wurden. Zu berücksichtigen sind alle nachgewiesenen 28 Arten, allerdings ist der Anteil der "Stickstoffzeiger" deutlich größer als 10 % an der Gesamtdeckung.

Hinzu kamen 5 sogenannte "beeinträchtigende oder den Lebensraumtyp abbauende Arten" mit *Anthriscus sylvestris*, *Heracleum sphondylium*, *Lolium perenne* und *Ranunculus repens* als "Stickstoffzeiger", mit *Lolium perenne* zusätzlich als "Einsaatart" und mit den "Beweidungs- und Störungszeigern" *Plantago major* und *Ranunculus repens* (zusätzlich zum "Stickstoffzeiger").

In den mehrschürigen und damit anteilig am Gesamt-Grünlandbestand deutlich größeren Flächen fehlen die in Tab. 4 aufgeführten Magerkeitszeiger nahezu vollständig. Dennoch kann dieser Bestand als mäßig artenreiche Fettwiese bezeichnet werden.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.2. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen von Fledermausarten im Bereich des Messtischblattes 7817(SO) beziehen sich entweder auf die Nennungen der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sie entstammen dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK).

Bei den Begehungen wurden die Obstbäume auf eine Eignung als Unterschlupf für Fledermäuse untersucht. Dies erfolgte durch den Einblick in Höhlungen mit einer Endoskopkamera. Des weiteren wurde auf äußere Merkmale, wie Kot, glatte oder verfärbte Höhlenränder geachtet. Ein Nachweis von Fledermäusen bzw. Spuren der Arten konnte nicht geführt werden.



Abb. 7: Endoskopkamera Findoo ProfiLine Plus (andwärts) im Einsatz.

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, liegen der LUBW für den Quadranten 'NW' des Messtischblattes 7817 rezente Nachweise lediglich vom Großen Mausohr (*Myotis myotis*) vor. Die Artnachweise in Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die allein aus dem ZAK stammenden Arten, sind mit "ZAK" angegeben.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817SO)

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	pot. Vorkommen ⁶ 7 bzw. Nachweis	RL		FFH	BNat SchG
			D ¹⁾	B-W ²⁾		
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	ZAK	2	2	IV	§§
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ZAK	V	2	IV	§§
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ZAK	3	2	IV	§§
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ	*	3	IV	§§
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	ZAK	1	1	IV	§§
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ	3	2	IV	§§
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NQ	3	i	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	G	i	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NQ	*	3	IV	§§
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ZAK	G	G	IV	§§
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	V	1	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ZAK	2	3	IV	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): MEINIG, H. ET AL. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1.

2): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

3): NQ = Nachbarquadrant des Messtischblattes 7817SO.

Abk.: 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Art der Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; i: Gefährdete wandernde Tierart; R: Art lokaler Restriktion; D: Datengrundlage mangelhaft *: ungefährdet; FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

6 gemäß LUBW Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

7 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Prognose zum Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen, da ein Aufenthalt von Fledermäusen während der Wochenstubenzeiten und / oder der winterlichen Ruhezeiten auf dem bislang unbebauten Grundstück vollständig ausgeschlossen werden kann.

Es wird konstatiert, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vorliegt und CEF-Maßnahmen somit nicht erforderlich werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu erwarten. Gehölzrodungen sind ab dem 1. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres vorzunehmen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird bei Berücksichtigung der geeigneten Maßnahmen für die im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht erfüllt.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten die in der nachfolgenden Tabelle mit "RS" angegebenen Arten festgestellt werden. Die im Zielartenkonzept für Rottweil angegebenen Vogelarten sind lediglich mit "ZAK" gekennzeichnet, sofern sie nicht auch während den Begehungen beobachtet wurden.

Tab. 6: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten und die Arten nach dem Zielartenkonzept

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Nachweis (Nr. Begehung)	Status	RL BW	§
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ZAK	-	3	§
2	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	RS (1,2,3,4,6)	BU	*	§§
3	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	RS (1,3,4,5)	BU	*	§
4	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	*	§
5	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	ZAK	-	1	§§
6	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ZAK	-	3	§
7	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	RS (2,3,4,5)	BU	*	§
8	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	RS (2,3)	NG	*	§
9	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	ZAK	-	2	§§
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	RS (1,2,6)	BU	V	§
11	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	*	§
12	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	RS (1,3,5,6)	BU	V	§§
13	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS (2,3,4,5)	NG	*	§
14	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	ZAK	-	1	§§
15	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ZAK / RS (4,5)	BU	*	§§
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	*	§
18	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	RS (2,3,4,5,6)	BU	V	§
19	Feldperling	<i>Passer montanus</i>	RS (1,2,3,5,6)	BU	V	§
20	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ZAK	-	2	§
21	Elster	<i>Pica pica</i>	RS (2,3,4,5,6)	BU	*	§
22	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	*	§
23	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	RS (2,3)	NG	*	§
24	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	RS (2)	BU	*	§
25	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	RS (2,3,4)	BU	*	§
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RS (2,3,4,5,6)	BU	V	§
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS (2,3,5)	BU	*	§
28	Amsel	<i>Turdus merula</i>	RS (1,2,3,4,5,6)	BU	*	§
29	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	ZAK	-	2	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

ZAK nach dem Zielartenkonzept von Rottweil, sofern keine eigene Beobachtung (RS) möglich war. **RS** bei eigener Beobachtung mit den fortlaufenden Nummern der Begehungstermine gem. Tab. 1.

Status:
 B = Brut im Plangebiet
 NG = Nahrungsgast
 BU = Brut wird in direkter Umgebung vermutet
 - = Brutvorkommen wird im Gebiet vollständig ausgeschlossen

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (HÖLZINGER ET AL. 2007)

* = ungefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 2 = stark gefährdet
 1 = vom Aussterben bedroht
 0 = ausgestorben

§: Gesetzlicher Schutzstatus
 § = besonders geschützt
 §§ = streng geschützt

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 29 Arten zählen zu den Brutvogelgemeinschaften der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft. Mit dem Buntspecht und dem Buchfink wurden auch zwei Waldarten als Nahrungsgäste registriert.

Die im ZAK aufgeführten Vogelarten können als Brutvogelarten für das Untersuchungsgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Insgesamt konnten keine Vogelbruten innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden.

Die Situation der Feldlerche wurde besonders eingehend betrachtet. Dabei waren auch die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Strukturen begangen worden, die als Habitat für diese Art geeignet sein könnten. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) konnte bei keinem der Untersuchungstermine im Untersuchungsgebiet und den direkt daran angrenzenden Offenlandflächen beobachtet werden. Das nächste mit seinem Singflug ein mögliches Revier anzeigende Männchen wurde wiederholt im Gewinn "Kreuzäcker", ca. 300 m östlich des Geltungsbereiches in der freien Feldflur registriert.

Als streng geschützte Arten konnten der Mäusebussard, der Turmfalke und der Rotmilan im Überflug beobachtet werden. Der nächstgelegene registrierte Horst des Rotmilan besteht ca. 1.200 m südlich im Gewinn "Kronwald" auf einer Waldkiefer.

Die gefährdeten Arten werden im Gebiet durch die Goldammer, den Haussperling, den Feldsperling, den Star und den Turmfalke repräsentiert. Sie werden sämtlich in der Vorwarnliste geführt.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Zur Umsetzung des Vorhabens werden voraussichtlich die vorhandenen Obstbäume entfernt. Eine Verletzung oder Tötung von im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten oder ihren Entwicklungsformen ist auszuschließen, sofern die Fällung der Gehölze nach dem 30.9. und vor dem 1.3. erfolgt.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die im und an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.4. Säugetiere (*Mammalia*) ohne Fledermäuse (s.o.)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*).

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auszuschließen.

Die Haselmaus bewohnt vornehmlich die Übergangsbereiche zwischen den von Gehölzen bestimmten Biotopen und dem Offenland- bzw. vorgelagerten Saumflächen. Das Planungsgebiet erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.5. Reptilien (*Reptilia*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die im Gebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen und die Kenntnisse über die Artvorkommen innerhalb Baden-Württembergs, lassen den Schluss zu, dass unter den aufgeführten Reptilienarten keine Vorkommen zu erwarten sind. Es konnten während den Begehungen keine Reptilien im Gebiet beobachtet werden, wengleich eine systematische und gezielte Untersuchung zur Herpeto-Fauna nicht erfolgte.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.6. Amphibien (*Amphibia*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*).

Die vorhandenen Strukturen sind für Amphibien ungeeignet. Dies gilt sowohl für eine Funktion als Reproduktionsstätte als auch als Jahreslebensraum und Winterquartier.

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

3.7. Wirbellose (Evertebrata)

3.7.1 Käfer (Coleoptera)

Streng geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: Vierzähliger Mistkäfer (*Bolbelasmus unicornis*), Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Alpenbock (*Rosalia alpina*), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (*Acmaeodera degener*), Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus nodulosus*), Eichen-Buntkäfer (*Clerus mutillarius*), Flussufer-Sandlaufkäfer (*Cylindera arenaria*), Deutscher Sandlaufkäfer (*Cylindera germanica*), Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer (*Dicerca furcata*), Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer (*Eurythyrea quercus*), Veränderlicher Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*), Körnerbock (*Megopis scabricornis*), Blauschimmernder Maiwurmkäfer (*Meloe autumnalis*), Narbiger Maiwurmkäfer (*Meloe cicatricosus*), Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Violetthalsiger Maiwurmkäfer (*Meloe decorus*), Gelbrandiger Maiwurmkäfer (*Meloe hungarus*), Mattschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe rugosus*), Großer Wespenbock (*Necydalis major*), Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*), Südlicher Wacholder-Prachtkäfer (*Palmar festiva*), Wachsblumenböckchen (*Phytoecia uncinata*), Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), Purpurbock (*Purpuricenus kaehleri*) und Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer (*Scintillatrix mirifica*)⁸

Aufgrund der ökologischen Ansprüche und den bislang bekannten Verbreitungsgebieten der Arten in Baden-Württemberg ist mit keinem Vorkommen einer der indizierten Arten innerhalb des Plangebietes zu rechnen.⁹

^{10 11 12}

3.7.2 Netzflügler (Neuroptera)

National streng geschützten Arten: Panther-Ameisenjungfer (*Dendroleon pantherinus*) und Langfühleriger Schmetterlingshaft (*Libelloides longicornis*). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine heimischen Netzflügler gelistet.¹³

Das Vorkommen planungsrelevanter Vertreter dieser Insekten kann aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und Verbreitungsgebiete für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind für die baumbewohnende Panther-Ameisenjungfer Laubwälder mit Totholzstrukturen und für den Langfühlerigen Schmetterlingshaft trocken-warme Geröllfelder. Beide Biototypen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

3.7.3 Heuschrecken (Orthoptera)

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), Große Höckerschrecke (*Arcyptera fusca*), Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger vitium*), Östliche Grille (*Modicogryllus frontalis*), Braunfleckige Beißschrecke (*Platycleis tessellata*) und Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) sind national streng geschützt.^{14 15}

Aufgrund der inzwischen bekannten Verbreitungsgebiete der Arten und ihren ökologischen Ansprüchen kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.^{16 17}

Die für die Arten geeigneten Habitate wie Feuchtgebiete (Feuchtwiesen, Hochmoore), Wacholderheiden, Silikatmagerrasen oder Binnendünen weist der engere Untersuchungsraum nicht auf.

8 FRITZE ET AL. (2004): Der Deutsche Sandlaufkäfer *Cylindera germanica* (Linnaeus, 1758) im Landkreis Lichtenfels (Oberfranken / Bayern), Angewandte Carabidologie, 6, S. 7-14.

9 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Käfer: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

10 Web-Site ARGE SWD Koleopterologen, Verbreitungskarten der Käfer-Fauna Südwestdeutschlands: <http://entomologie-stuttgart.de/ask/node/5023&menu=ste&mode=vbk>

11 Web-Site Entomofauna Germanica: <http://www.eurocarabidae.de/de/fhl/?w=1600&h=700>

12 TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

13 TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

14 DETZEL, P. & H. BELLMANN (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

15 BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.

16 DIETZEL, P. UND H. BELLMANN (1991): Heuschrecken und ihre Lebensräume, Arbeitsblätter zum Naturschutz Nr. 13 der LfU, Karlsruhe, Deutschland.

17 ZECHNER, L., G. FACHBACH & R. LAZAR (2000): Verbreitung und Habitatansprüche der Östlichen Grille (*Modicogryllus frontalis*) in der Steiermark, Österreich (*Saltatoria*, *Gryllidae*), Joanea Zool., 2, S. 37-69.

3.7.4 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: Apollofalter (*Parnassius appollo*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Haarstrangwurzeuleule (*Gortyna borelii*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)^{18 19 20}

Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann auch aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche, wie etwa der teilweise speziellen Raupenwirtspflanzen und den bekannten / begrenzten Verbreitungsgebieten, auf dem Grundstück ausgeschlossen werden.^{21 22 23}

3.7.5 Libellen (*Odonata*)

National streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) und Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)²⁴

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind aufgrund fehlender perennierender Gewässer als primäre Libellenhabitate ungeeignet.

3.7.6 Weichtiere (*Mollusca*)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudodonta complanata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)²⁵

Die hierunter aufgeführten Arten können im Untersuchungsgebiet mangels geeigneter Gewässer nicht vor.

4.7.7 Spinnen und Krebse (*Arachnida et Crustacea*)

National streng geschützte Spinnen und Krebse: Moorjagdspinne (*Dolomedes plantarius*), Flussuferwolfsspinnne (*Arctosa cinerea*), Goldaugenspringspinne (*Philaeus chrysops*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Feenkrebse (*Tanyastix stagnalis*). Im Anhang IV der FFH-RL sind keine heimischen Spinnen und Krebse gelistet.

Geeignete Habitate wie größere See- und Mooregebiete, sandig bis kiesige Uferbereiche und sandig / steinige / felsige Flächen im Kontaktbereich zu Gewässern, sommerwarme Gewässer und temporäre Gewässer treten im Plangebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen.²⁶

- Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

18 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

19 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs: <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

20 BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.

21 Web-Site der LUBW: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/15347/>

22 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Schmetterlinge: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

23 Web-Site des Naturkundemuseums Karlsruhe, Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs: <http://www.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx#>

24 Web-Site des BfN, Verbreitungskarten der Libellen: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

25 TRAUTNER J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

26 Web-Site des NABU Niedersachsen LFA Feldherpetologie und Ichthyofaunistik: <http://www.nabu-koenig.de>

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	nicht betroffen	keines
Vögel	nicht betroffen	keines
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird.

- Gehölzrodungen sind ab dem 1. Oktober eines Jahres und vor dem 1. März des Folgejahres vorzunehmen.

Aufgestellt:
Rottweil, den 24.06.2015

Thomas Grözinger

Dipl. Ing. (FH)
Freier Garten- und
Landschaftsarchitekt

Bearbeitung:
Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)